

Wien, 22. Dezember 2023

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Erteilung einer Genehmigung zur Wahrnehmung eines Rechts nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) in gesammelter Form und im Interesse mehrerer Rechteinhaber (Wahrnehmungsgenehmigung) gemäß § 3 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016).

Beantragt wird die Genehmigung zur Wahrnehmung des Beteiligungsanspruchs gemäß § 76f Abs 6 UrhG für die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung von Presseveröffentlichungen in Bezug auf nachstehende Schutzgegenstände, soweit nicht ein Filmhersteller oder ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist:

- (i) Werke der Filmkunst und Laufbilder, einschließlich nachgelassene Werke der Filmkunst und/oder Laufbilder gemäß § 76b UrhG, mit Ausnahme solcher, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen;
- (ii) Rechte der ausübenden Künstler, die in Werken der Filmkunst bzw Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreografische bzw pantomimische Werke vortragen oder aufführen, mit Ausnahme von festgehaltenen bzw übertragenen Theater- und Konzertaufführungen sowie Darbietungen in Musikvideos.

Verfahrenseinleitende Antragstellerin: VdFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Die Verhandlung über den vorgenannten Antrag findet an folgendem Ort und zu folgender Zeit statt:

Ort (virtuelle Durchführung)

Die mündliche Verhandlung wird gemäß § 44 AVG unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (virtuell) über die Konferenzsoftware Zoom abgehalten.

Der Teilnahmelink zur virtuellen Verhandlung wird spätestens am Vortag der Verhandlung auf der Website der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften (Menüpunkt „Kundmachungen>Kundmachungen betreffend den Amtsbetrieb“) bekannt gegeben.

Beteiligten, die eine persönliche Verständigung erhalten haben, steht die Teilnahme an der Verhandlung nur in virtueller Form offen, sofern diese nicht bis zu einer Woche vor dem anberaumten Verhandlungstermin einen Widerspruch bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einbringen. Alle anderen, unbekannteten Beteiligten haben sich zur festgelegten Stunde am Amtssitz der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften im Zimmer 1.36 einzufinden.

Datum

22.01.2024

Zeit

10:00 Uhr

Rechtsbelehrung

Weitere Anträge auf Erteilung derselben Wahrnehmungsgenehmigungen (Teilnahmeanträge), Einwendungen oder Stellungnahmen können bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Aufsichtsbehörde schriftlich eingebracht oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.

Eine Versäumung dieser Frist zieht für Verfahrensbeteiligte den **Verlust der Parteistellung** nach sich.

Beteiligte, die glaubhaft machen können, dass sie durch ein **unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis** verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beteiligte können persönlich, allenfalls auch in Begleitung eines Rechtsbeistands, an der Verhandlung teilnehmen, an ihrer Stelle **einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte** entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Kundmachungshinweis: Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung im Internet auf der Website der Aufsichtsbehörde unter justiz.gv.at/avg (Menüpunkt „Kundmachungen>Kundmachungen betreffend den Amtsbetrieb“) sowie an der Amtstafel der Gemeinde (im Rathaus der Stadt Wien) kundgemacht.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Wien, am 22. Dezember 2023

Der Leiter der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

FH-Prof. MMag. Dr. Clemens Bernsteiner, LL.M.